

---

## Aktueller Begriff Europa

Ausschluss von Grundsicherungsleistungen für EU-Ausländer mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) musste sich in seiner Entscheidung vom 6. Oktober 2020 in der Rs. C-181/19 (Jobcenter Krefeld) mit der Frage befassen, ob ein Aufnahmemitgliedstaat Unionsbürgern, welche eine Beschäftigung suchen und die elterliche Sorge für ihre in diesem Staat zur Schule gehenden Kinder wahrnehmen, Grundsicherungsleistungen gewähren muss. **Ausgangsverfahren:** Der polnische Staatsbürger JD war mit einer polnischen Staatsangehörigen verheiratet, mit der er zwei Töchter hat. Anfang 2013 zog die Familie nach Deutschland. Die Ehefrau von JD kehrte 2016 nach Polen zurück und JD übernahm die elterliche Sorge für die Töchter. Diese besuchen seit dem 1. August 2016 die Schule in Deutschland. Seit März 2015 übte JD abhängige Beschäftigungen in Deutschland aus, und war im Zeitraum vom 4. Oktober bis zum 7. Dezember 2016 arbeitsunfähig. Vom 23. Februar bis zum 13. April 2017 und vom 12. Juni bis zum 23. Oktober 2017 bezog JD Arbeitslosengeld. Seit dem 2. Januar 2018 übt JD erneut eine Vollzeitbeschäftigung aus. JD und seine beiden Töchter bezogen vom 1. September 2016 bis zum 7. Juli 2017 Leistungen nach dem SGB II. Im Juni 2017 beantragte JD für sich selbst und seine Töchter die Weiterbewilligung dieser Leistungen. Das Jobcenter Krefeld lehnte diesen Antrag gestützt auf § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II mit der Begründung ab, dass JD keinen Arbeitnehmerstatus mehr habe und sich allein zum Zweck der Arbeitssuche in Deutschland aufhalte.

**Aktuelle Entscheidung:** Der EuGH befasste sich zunächst mit der Frage, ob Art. 7 Abs. 2 und Art. 10 der VO Nr. 492/2011 dahingehend auszulegen sind, dass sie in Anbetracht von Art. 24 Abs. 2 der RL 2004/38 einer Regelung eines Mitgliedstaates nicht entgegenstehen, nach der ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates und seine minderjährigen Kinder, welche im Aufnahmemitgliedstaat die Schule besuchen, generell von einem Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts ausgeschlossen sind.

Zunächst verwies der EuGH auf das sowohl für die Töchter des JD als auch für ihn selbst als die elterliche Sorge wahrnehmender Elternteil bestehende Aufenthaltsrecht aus Art. 10 der VO Nr. 492/2011. Der Gerichtshof sieht den sachlichen Anwendungsbereich des Art. 7 Abs. 2 der VO Nr. 492/2011 für die in Rede stehenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts eröffnet. Darauf deutet zum einen der Wortlaut der Vorschrift, welcher sich auch auf Arbeitnehmer erstreckt, die im Aufnahmemitgliedstaat arbeitslos geworden sind und somit einen über den bloßen Zeitraum der Beschäftigung hinausgehenden Schutzanspruch verfügen. Zum anderen sei Art. 7 Abs. 2 der VO Nr. 492/2011 eine besondere Ausprägung des in Art. 45 Abs. 2 AEUV niedergelegten Gleichbehandlungsgrundsatzes auf dem spezifischen Gebiet der Gewährung sozialer Vergünstigungen und daher ebenso wie dieser auszulegen. Es fielen folglich Arbeitnehmer i.S.v. Art. 45 AEUV in den Anwendungsbereich von Art. 7 Abs. 2 der VO. Während für arbeitssuchende Unionsbürger ohne Vorbeschäftigung im Aufnahmemitgliedstaat der Grundsatz der Gleichbehandlung nur für den Zugang zum Arbeitsmarkt gelte, genossen diejenigen, die bereits Zugang zum Arbeitsmarkt gefunden haben, aufgrund von Art. 7 Abs. 2 dieser Verordnung die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer. Zwar war JD zum Zeitpunkt der Antragstellung arbeitslos. Er ging aber zuvor einer Beschäftigung in Deutschland nach und

---

Nr. 08/20 (23. Dezember 2020) © 2020 Deutscher Bundestag

Verfasser: gRKn Nina Moldenhauer; Dr. Roland Derksen  
Fachbereich Europa (PE 6), Telefon: +49 30 227-33614, [vorzimmer.pe6@bundestag.de](mailto:vorzimmer.pe6@bundestag.de)

Die Wissenschaftlichen Dienste und der Fachbereich Europa des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung.



hatte mithin bereits Zugang zum Arbeitsmarkt gefunden. Art. 7 Abs. 1 der VO Nr. 492/2011 sei dahingehend auszulegen, dass sowohl das den Töchtern aufgrund von Art. 10 der VO Nr. 492/2011 zustehende Aufenthaltsrecht als auch das Aufenthaltsrecht des die elterliche Sorge übernehmenden Elternteils gegenüber dem ursprünglichen, durch die Arbeitnehmereigenschaft begründeten Aufenthaltsrecht zu eigenständigen Rechten erwachsen. Diese könnten nach dem Verlust der Arbeitnehmereigenschaft fortbestehen. Sie garantieren, dass das Recht der betroffenen Kinder auf Gleichbehandlung hinsichtlich der Teilnahme am Unterricht im Aufnahmemitgliedstaat seine praktische Wirksamkeit nicht verliere. Gleiches müsse für das Recht auf Gleichbehandlung in Bezug auf die Gewährung sozialer Vergünstigungen gelten. Auch hier gingen das Recht auf Gleichbehandlung und die abgeleiteten Rechte aus Art. 10 Abs. 2 der VO Nr. 492/2011 ursprünglich auf die Arbeitnehmereigenschaft des betreuenden Elternteils zurück. Die Gleichbehandlung müsse darum aus den gleichen Gründen, die die Aufrechterhaltung der Aufenthaltsrechte rechtfertigen, auch in Form der Gewährung sozialer Vergünstigungen fortbestehen.

Weiter stellte der EuGH fest, dass vorliegend auch die Ausnahmeregelung des Art. 24 Abs. 2 der RL 2004/38 keine Anwendung findet, da diese voraussetze, dass kein anderweitiges Aufenthaltsrecht, etwa wie im Falle des JD aus Art. 10 der VO Nr. 492/2011, bestehe. JD und seine Töchter würden demnach zwar grundsätzlich in den Anwendungsbereich der RL 2004/38 fallen. Die Ausnahmenvorschrift des Art. 24 Abs. 2 sei allerdings eng und im Zusammenhang mit Ihren Zielen auszulegen. Die Ausnahme des Abs. 2 sei daher nur auf Sachverhalte anzuwenden, die unter Art. 24 Abs. 1 fallen, in denen das Aufenthaltsrecht also nur auf dieser RL beruhe, und nicht auf solche, in denen dieses Recht seine eigenständige Grundlage in Art. 10 der VO Nr. 492/2011 finde.

Kern der Entscheidung bildet folgende Frage: Ist Art. 4 der Verordnung Nr. 883/2004 in Verbindung mit deren Art. 3 Abs. 3 und Art. 70 Abs. 2 dahin auszulegen, dass er in Anbetracht von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, nach der ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats und seine minderjährigen Kinder, die alle im erstgenannten Mitgliedstaat ein Aufenthaltsrecht aus Art. 10 der Verordnung Nr. 492/2011 genießen und die dort in einem Sozialversicherungssystem im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 883/2004 eingebunden sind, generell vom Anspruch auf besondere beitragsunabhängige Geldleistungen ausgeschlossen sind? Zwar würden nach Art. 70 der VO Nr. 883/2004 nicht die inhaltlichen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anspruchs auf diese Leistungen festgelegt. Auch würde es dem Unionsrecht nicht entgegenstehen, die Gewährung von Sozialleistungen an Unionsbürger von dem Erfordernis abhängig zu machen, dass diese die Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Aufenthalt im Aufnahmemitgliedstaat erfüllen. JD und seine Töchter verfügten allerdings im streitigen Zeitraum über ein Aufenthaltsrecht nach Art. 10 der VO Nr. 492/2011 und damit gem. Art. 4 der VO Nr. 883/2004 über das Recht auf Gleichbehandlung hinsichtlich der in Rede stehenden Leistungen, für das die Ausnahme des Art. 24 Abs. 2 der RL 2004/38 keine Anwendung fände. Der in § 7 Abs. 1 und 2 Nr. 2c SGB II vorgesehene Ausschluss verstößt folglich gegen Unionsrecht, soweit er vorsieht, dass Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten, die ein Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO Nr. 492/2011 haben, generell keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts haben sollen. **Ausblick:** Die Neufassung des § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II und der entsprechenden sozialhilferechtlichen Regelung in § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII aus dem Jahre 2016 bedürfen der unionsrechtskonformen Anpassung an die Vorgaben der Entscheidung des EuGH vom 6. Oktober 2020 zur Rs. C-181/19.

## Quellen

- EuGH, Urteil vom 6. Oktober 2019, Rs. C-181/19.
- Schlussanträge von GA Giovanni Pitruzzella vom 14. Mai 2020 in der Rs. C-181/19.